

absolut, und es muß ihm die gleiche Achtung geschuldet werden wie jedem menschlichen Leben. Von einem soziologischen Gesichtspunkt aus ist es interessant wahrzunehmen, daß Schwangerschaftsunterbrechungen in Gebieten, in denen Empfängnisverhütung abgelehnt wird, häufiger vorkommen.

b) Die sogenannte neue Theorie ist wie die der Kasuisten äußerst streng im Hinblick auf orale und anale Copula, weil sie sie nicht erlaubt. Denn in diesen Akten wird weder die Würde der Liebe noch die Würde der Gatten als nach dem Ebenbilde Gottes geschaffenen menschlichen Personen gewahrt.

c) Das menschliche Eingreifen in den Empfängnisvorgang ist, wie wir sagten, nicht gestattet, wenn es nicht die Stabilität der Familie fördert. Darum gibt es keine Gleichheit mit der Frage außerehelicher Beziehungen. Diesen Beziehungen fehlt der Sinn völliger und unwiderflicher Hingabe und die Möglichkeit normaler Annahme und Erziehung von Kindern. Diese außerehe-

lichen Beziehungen widersprechen den bereits gegebenen Normen, die die gewöhnliche Bestimmung der Institution der Ehe auf Nachkommenschaft und Liebe betreffen.

d) Die Behauptung der Zulässigkeit des Eingreifens führt nicht zu einer nachsichtigeren Haltung gegenüber der Masturbation, denn das Eingreifen wahrt die Inter-subjektivität der Geschlechtlichkeit („sie sollen zwei in einem Fleische sein“).

Masturbation verneint eher diese Inter-subjektivität. Insofern sie den einzelnen auf sich selbst hinwendet und nach rein egozentrischer Befriedigung trachtet, pervertiert die Masturbation die wesentliche Ausrichtung der Geschlechtlichkeit, durch die der Mensch aus sich selbst heraus auf den anderen geleitet wird. Denn ehelicher Verkehr, selbst bei Eingriffen, ist Selbsthingabe und heterosexuell. Wenn eine Frage der Masturbation aufgeworfen werden soll, dann sollte das unabhängig von der Frage der Geburtenregelung erfolgen, auch wenn die klassische Lehre in Kraft bleibt.

Ökumenische Erklärung zum Mischehenproblem

Am 18. Juli 1967 wurde in Bern von den Beauftragten der schweizerischen Kirchenleitung eine gemeinsame Erklärung zur Mischehenfrage veröffentlicht. Das Dokument ist von protestantischer Seite unterzeichnet vom Präsidenten des Vorstandes des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, A. Lavanchy, auf katholischer Seite vom Beauftragten für ökumenische Fragen der katholischen Bischofskonferenz, Bischof F. Charrière, und auf christkatholischer Seite vom Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz, U. Küry. Die jetzige Verlautbarung geht auf ein Studiendokument zurück, das von den ökumenischen Gesprächskommissionen, die im vorigen Jahr von den drei Kirchen eingesetzt wurden, erarbeitet wurde. Wie es in einer Erklärung zu dem Dokument heißt, habe man die Punkte, in denen Übereinstimmung bestand, in der vorliegenden Erklärung zusammengefaßt und diese an die verantwortlichen Stellen weitergeleitet. Diese hätten den Wortlaut des Berichtes genehmigt und sich bereit erklärt, ihn als „gemeinsame Erklärung“ zu veröffentlichen. Wie es dort weiter heißt, handelt es sich nicht um ein im juristischen Sinne verbindliches Dokument. Jede Kirche bleibe an ihre eigenen Grundsätze und Vorschriften gebunden. Die „Erklärung“ bringe aber den Willen der beteiligten Kirche zu einer verpflichtenden Zusammenarbeit in einem der schwierigsten Punkte des konfessionellen Zusammenlebens zum Ausdruck. Die Erklärung sei zu verstehen als „ein auf die Praxis ausgerichtetes Arbeitsdokument“ und wolle „eine einseitige, negative Kritik durch gemeinsam erarbeitete, konstruktive Vorschläge, überwinden helfen“. Die Schweizer Erklärung dürfe gerade im Blick auf die kommende Bischofssynode, auf deren Tagesordnung das Thema Mischehe steht (vgl. ds. Heft, S. 397), besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Einleitung

Die Arbeit im Dienste der Einheit aller Christen stellt die Kirchen vor eine doppelte Aufgabe. Einerseits fällt es ihnen zu, ihre Vergangenheit nach dem Worte Gottes in der Schrift zu überprüfen und vom gemeinsamen Glauben aus die bestehenden Differenzen neu zu durchdenken.

Andererseits haben sie Ausschau zu halten nach einem jetzt schon möglichen gemeinsamen Zeugnis für Christus und nach einem wirksamen gemeinsamen Handeln in der Welt. Die bekenntnisverschiedenen Ehen werfen Probleme auf, die heute vielen Christen die Trennung der Kirchen besonders schmerzlich bewußt machen. Deshalb haben wir uns entschlossen, uns von unserem Standpunkt aus und innerhalb der Grenzen unseres Auftrages zu diesen Fragen gemeinsam zu äußern. Wir sind uns bewußt, mit der folgenden Erklärung die Erwartungen vieler nicht erfüllen zu können. Dennoch halten wir es für sinnvoll, einen ersten gemeinsamen Schritt zu wagen.

I. Die Voraussetzungen

Lange Zeit lebten die Christen der verschiedenen Bekenntnisse nicht nur kirchlich, sondern auch geographisch und gesellschaftlich getrennt voneinander. Seit etwa hundert Jahren haben sich diese Grenzen aufzulösen begonnen. Eine Folge dieser Entwicklung ist die Zunahme der bekenntnisverschiedenen Ehen. Das Zusammenleben in der Ehe ohne volle Einheit im Glauben bedeutet indessen für viele eine Quelle von Leiden und Gewissenskonflikten. Für andere wird dieser Zustand zum Anlaß des Indifferentismus und der Entfremdung vom Leben der Kirche. Diese Auswirkungen bringen uns allen das Ärgernis der gespaltenen Christenheit in erneuter Schärfe zum Bewußtsein und fordern uns als Kirchen auf, alle Mittel und Wege zu einer Besserung dieser Lage zu ergreifen. Ein wesentlicher Fortschritt kann nicht ohne eine weitere Änderung der gegenwärtig bestehenden und sich oft belastend auswirkenden kirchenrechtlichen Regelungen zustande kommen. Für die römisch-katholischen Christen ist die *Instructio Matrimonii sacramentum*, vom 18. März 1966, trotz ihres provisorischen Charakters zur Zeit verbindlich. Dieses Dokument nimmt ausdrücklich Bezug auf die neuen Beziehungen zwischen den Kirchen und das Konzilsdekret über den Ökumenismus. Das bestärkt uns in der Auffassung, daß weitere Schritte durch ein gemeinsames Gespräch vorbereitet werden müssen. Die Bemühungen um eine Besserung dürfen nicht auf die Erörterung rein rechtlicher Fragen beschränkt werden. Auch tiefer liegenden Gegebenheiten ist dabei Rechnung zu

tragen. In vielen Fragen, die zu diesem Problembereich gehören, gehen die Auffassungen der einzelnen Kirchen auseinander. Sie betreffen die christliche Begründung der Ehe, den Sinn der kirchlichen Trauung und die Unauflöslichkeit, ferner die Auslegung ethischer Grundsätze bezüglich Ehe und Familie, schließlich die Grenzen des kirchlichen Gehorsams und der Kompetenzen kirchlicher Autorität. Darum kann eine Diskussion über diese Frage nur dann als sachlich bezeichnet werden, wenn sie sich nicht über die vom Glauben der einzelnen Kirchen geprägten bestehenden Verschiedenheiten hinwegsetzt. Es bestehen aber nicht nur Unterschiede. Seit jeher stimmen die Christen im tieferen Glaubensverständnis der Ehe überein. Dieser Konsensus scheint sich durch die neueren, mancherorts von Fachleuten verschiedener Kirchen gemeinsam unternommenen exegetischen, ethischen, soziologischen und psychologischen Studien noch zu erweitern. Die Christen aller Bekenntnisse sind sich einig, daß die Ehe weder eine rein private noch eine rein diesseitig-zwischenmenschliche Angelegenheit ist. Obwohl jede nach ziviler Rechtsordnung geschlossene Ehe ihren gesellschaftlichen Wert hat, die Ehegatten menschlich aneinander bindet und deshalb sittliche Verbindlichkeit besitzt, heben doch alle Kirchen die Bedeutung der kirchlichen Trauung für Christen hervor, deren Begründung aber verschieden beurteilt wird und nicht durchweg geklärt ist. Die gläubigen Partner stehen unter den verheißenden und gebietenden Worten des Herrn (1. Kor. 7, 10—17; Mark. 10, 2—12; Matth. 19, 3—12). Die Kirche sieht in der christlichen Ehe ein Bild und Gleichnis des Bundes Gottes mit den Menschen, des Christus mit der Kirche (Eph. 5, 21—23). Die christlichen Eheleute sind zur gegenseitigen Heiligung berufen. Dies gilt für alle christlichen Ehen, ob die Partner gleichen oder verschiedenen Bekenntnisses seien. So haben die Christen eine gemeinsame Verantwortung gegenüber der Ehe, weil sie im Glauben den tiefen Sinn der Gemeinschaft von Mann und Frau und den Willen Gottes, des Schöpfers und Erlösers, über Ehe und Familie anerkennen. Durch die starke Zunahme von Ehen zwischen bekenntnisverschiedenen Christen stehen wir nicht nur vor einem neuen Problem, wir teilen auch eine gemeinsame Sorge. Überdies haben die ökumenische Entwicklung und die zwischenkirchlichen Gespräche eine neue Situation geschaffen, die es uns erlaubt, gemeinsam Stellung zu nehmen.

II. Beurteilung

Das zahlenmäßige Ansteigen der bekenntnisverschiedenen Ehen ist nicht allein das Resultat der vermehrten konfessionellen Mischung der Bevölkerung. Maßgebend ist auch die Einstellung des einzelnen gegenüber den Fragen, die Ehe, Glauben und Kirche miteinander verbinden. Nicht selten wird die Meinung vertreten, jede gemischte Ehe beschleunige die Wiedervereinigung der Christen und sei deshalb im Zeitalter der Ökumene zu empfehlen. Einer solchen Auffassung liegt ein mißverständlicher Ökumenismus zugrunde. Etwas anderes ist der Auftrag zur christlichen Gestaltung der Ehegemeinschaft, etwas anderes die anzustrebende Annäherung und Solidarität aller Christen. Die bekenntnisverschiedene Ehe kann nicht allgemein als Mittel zur Wiederherstellung der Einheit angepriesen werden.

Wenn bisher alle Kirchen sich verpflichtet fühlten, ihre Glieder vom Eingehen einer Ehe mit einem bekenntnisverschiedenen Partner zu warnen, so war diese Haltung

nicht Ausdruck von Intoleranz. Berechtigte Anliegen standen dahinter. Wir erwähnen davon nur zwei auch heute noch gültige Gründe. Erstens ist die Ehe zwischen Christen nicht nur etwas, das die Kirche berührt und ihre Aufmerksamkeit beansprucht, sondern eine der wichtigsten Lebenszellen der Kirche selber. Durch bekenntnisverschiedene Partner wird die Spaltung der Kirche in diese „häusliche Kirche“ gewissermaßen hineingetragen. Zweitens handelt es sich um das konkrete Zusammenleben der beiden Partner. Gewiß gibt es auch innerhalb bekenntnisgleicher Ehen Probleme, welche die Kirchen unruhigen müssen. Die Erfahrung vor allem verantwortungsbewußter Christen lehrt uns aber, daß die Verschiedenheit des Bekenntnisses, besonders im Hinblick auf den kirchlichen Gottesdienst und die religiöse Erziehung der Kinder, das tägliche Zusammenleben erschweren und belasten. Die Kirchen können in ihrer Sorge um die Verwirklichung ihres Auftrages am Menschen von diesen Schwierigkeiten nicht absehen, besonders nicht in einer Zeit, wo so viele äußere Umstände und Kräfte der christlichen Verantwortung in der Ehe entgegenwirken. Auch müssen sie alle jene, die sich zu einem Lebensbund mit dem Partner eines anderen Bekenntnisses entschließen wollen, vor die Frage stellen, ob sie die menschlichen und religiösen Voraussetzungen dazu besitzen.

Doch gibt es auch positive Seiten, die wir hervorheben möchten. Oft wurde in kirchlichen Äußerungen einseitig nur auf die Gefahren gemischter Ehen hingewiesen. In einer Welt, in der die Zahl der Christen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung von Tag zu Tag abnimmt, sollte die Tatsache, daß zwei Menschen trotz ihres verschiedenen Bekenntnisses gewillt sind, ihre Gemeinschaft aus dem Glauben an Christus zu leben, doch auch Anlaß sein zur Dankbarkeit gegenüber Gott. Auch wurde ja nie gelehrt, eine wahre und echte Ehegemeinschaft sei nur innerhalb des einen und selben Bekenntnisses möglich. Wird der christliche Charakter der Ehe zwischen getauften Gläubigen auch bei verschiedenem Bekenntnis anerkannt und von den betreffenden Kirchen ernst genommen, dann muß eine solche Lebensgemeinschaft durchaus nicht zum Indifferentismus führen. Die beiden Partner können sich in Gebet und Treue zu Christus unterstützen und die Glaubenserfahrungen, die sie von ihren Kirchen empfangen haben, anregend austauschen. Die Liebe und Achtung, die sie einander entgegenbringen, werden dann auch ein Beitrag sein zu einem besseren Verständnis zwischen den Kirchen. Viele Unterschiede im Glaubensverständnis und die Unmöglichkeit, sich gemeinsam dem Tisch des Herrn zu nähern, wird allen, vornehmlich den eifrigen Christen, eine dauernde Prüfung sein. Das Leiden, das sie so erfahren, ist aber nicht ihr persönliches Verschulden, sondern die Folge der seit Jahrhunderten getrennten Christenheit. Was die Verantwortung in der heutigen Zeit verlangt, sind eine abgestufte Beurteilung der verschiedenen menschlichen Situationen und die Schaffung von Bedingungen, die es auch jenen erlauben, die in einer bekenntnisverschiedenen Ehe leben, in fruchtbarem Kontakt mit ihren Kirchen zu bleiben. Dazu seien im nächsten Abschnitt einige konkrete Vorschläge gemacht, die schon heute verwirklicht werden können.

III. Schon jetzt gangbare Wege

Es ist uns klar, daß die geltenden kirchlichen Ordnungen eine Zusammenarbeit auf praktischer Ebene erschweren. Wir sind aber der Meinung, daß schon unter den ge-

gebenen Umständen eine gemeinsame Seelsorge viel zur Überwindung von Schwierigkeiten in bekenntnisverschiedenen Ehen beitragen kann. Eine solche ökumenische Arbeit wird nicht nur von den kirchlich beauftragten Seelsorgern getragen, sondern verlangt auch die Mitwirkung aller jener, die sich aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Stellung (Psychologen, Soziologen, Mediziner, Juristen usw.) dem Wohl in Ehe und Familie zu widmen haben. Dabei sind je nach Situation und Lebensalter verschiedene Aufgaben zu unterscheiden:

Zunächst sind schon bei der entfernteren Vorbereitung auf die Ehe in Schule, Unterricht und bei Studientagungen die ökumenischen Aspekte zu berücksichtigen. Sowohl das, was die Kirchen gemeinsam zur christlichen Verantwortung in der Ehe sagen, als auch die Motive ihrer Vorbehalte gegenüber bekenntnisverschiedenen Ehen sollen dabei ohne Verzeichnung dargelegt werden. Den Umständen entsprechend mögen auch Fachleute verschiedener Konfessionen konsultiert und zu gemeinsamer Beratung herangezogen werden.

Noch wichtiger ist diese Zusammenarbeit bei der unmittelbaren Vorbereitung auf die Ehe, wenn Christen verschiedener Kirchen einen gemeinsamen Lebensbund eingehen wollen. Es ist zu wünschen, daß von Anfang an die verantwortlichen Seelsorger beider Kirchen benachrichtigt werden. Ihre Aufgabe wird es sein, die Verpflichtungen gegenüber der Kirche in taktvoller Weise aufzuzeigen und im Blick auf die wesentlichen Glaubensentscheidungen alles zurückzuweisen, was auf bloße äußere Rücksichten oder gar auf Proselytismus hinauslaufen würde. Die mit einer bekenntnisverschiedenen Ehe verbundenen Schwierigkeiten sollten auch in diesem Augenblick nicht verschwiegen werden.

Die Entscheidung über die kirchliche Form der Trauung verlangt ein volles Bewußtsein der daraus entstehenden Folgen. Unter den gegenwärtigen Umständen ist alles zu unterlassen, was zu Mißverständnissen und Verwirrung führen kann. Eine doppelte Trauung ist zu vermeiden. Eine aktive Teilnahme der Diener zweier Kirchen kann erst verantwortet werden, wenn die betreffenden Kirchen sich über Sinn und Form einer solchen Teilnahme einig sind.

In welcher Form die Ehe auch immer geschlossen wurde, so bleiben die Partner doch den Seelsorgern beider Kirchen anvertraut. Die Eheleute sind daran zu erinnern, daß sie beide die Verantwortung für die religiöse Erziehung ihrer Kinder tragen. Diese hat nach einem bestimmten Bekenntnis zu geschehen, jedoch in ökumenischer Offenheit für die Kirche des bekenntnisverschiedenen Elternteils. Die Hauptaufgabe der ökumenischen Betreuung besteht darin, den beiden Partnern ohne Schaden im Glauben über die inneren Schwierigkeiten ihrer Gemeinschaft hinwegzuhelfen. Werden menschliche Konflikte zu Unrecht auf das verschiedene Bekenntnis zurückgeführt, so mögen sich auch hier die Seelsorger in ökumenischem Geiste einsetzen. Als Ziel hat stets zu gelten, daß der einzelne immer mehr aus dem Glauben seiner Kirche lebt, in voller Achtung und Anerkennung der Glaubensüberzeugung seines Partners, und daß beide Ehegatten gemeinsam zu einem immer lebendigeren Glauben an Christus und seine Botschaft gelangen. Nur so wird möglich, daß die bekenntnisverschiedenen Ehen auch einen Beitrag zur Annäherung der Kirchen leisten.

Von entscheidender Bedeutung ist es auch, daß die bekenntnisverschiedenen Eheleute von ihrer Gemeinde Brü-

derlich aufgenommen werden. Eine besondere Verantwortung für das Wohl dieser Ehen kommt der Verwandtschaft, namentlich den bekenntnisverschiedenen Eltern und Geschwistern der beiden Ehepartner, zu. Die Diener der Kirchen haben auch diesen gegenüber die Aufgabe, für die Rechte der Glaubensfreiheit beider Partner einzustehen, damit bei auftretenden Eheschwierigkeiten alles unterlassen wird, was diese noch verschärfen könnte. Schließlich ist auch jenen, die aus irgendeinem Grund die normalen Beziehungen zu ihrer Kirche aufgegeben haben, durch eine echte ökumenische Betreuung zu helfen. Die erste Aufgabe besteht darin, dem vereinsamten Gläubigen den Weg zur Wiedergewinnung der Gemeinschaft mit seiner Kirche aufzuzeigen.

Diese Vorschläge stellen an die Seelsorger der einzelnen Kirchen große Anforderungen. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit, der für das gemeinsame Gespräch maßgebend ist, muß sich auch auf diesem Gebiet der Zusammenarbeit bewähren. Wir empfehlen die hier gegebenen Anregungen einer wohlwollenden Aufnahme, indem wir zugleich die Initiative anerkennen, die in der aufgezeigten Richtung schon mancherorts ergriffen wurde.

IV. Weitere Aufgaben

Die gegenwärtigen Vorschriften und rechtlichen Normen, welche die bekenntnisverschiedenen Ehen betreffen, befriedigen nicht. Wir sind bereit, uns dafür einzusetzen, daß in dieser Beziehung bessere Verhältnisse für das Zusammenleben der Kirchen geschaffen werden. Ein echter Fortschritt kann durch gemeinsame Arbeit und in brüderlichem Gespräch erzielt werden. Folgende Punkte seien zur gegenseitigen Besinnung und zum weiteren Studium in kirchlichen Gremien vorgelegt:

1. Alle Kirchen haben vor Gott und vor der Welt eine gemeinsame Verantwortung für die Glaubwürdigkeit christlicher Eheschließung und ihrer kirchlichen Form. Angesichts der heutigen Situation ist zu prüfen, welche Anforderungen sich aus dem Worte Gottes für eine christliche Ehe ergeben, die nicht schon in der rein natürlichen Ordnung begründet oder von staatlichen Gesetzen vorgeschrieben sind.

2. Wir betrachten es als gemeinsame Aufgabe, die gegenseitige Anerkennung aller in unseren Kirchen geschlossenen Ehen, auch der bekenntnisverschiedenen, anzustreben. Zu untersuchen ist, wieweit die Anerkennung der Gültigkeit der in einer anderen Kirche geschlossenen Ehe von einer Übereinstimmung in der Lehre und von einem Minimum gemeinsamer Ehedisziplin abhängt. Schon jetzt anerkennt die römisch-katholische Kirche die evangelische, die christkatholische und die orthodoxe Trauung als gültig für die Gläubigen dieser Kirchen. Sie hat ferner auch die Gültigkeit der in einer orthodoxen Kirche geschlossenen Ehen zwischen römisch-katholischen und orthodoxen Brautleuten anerkannt. Die Anerkennung der Gültigkeit der in einer anderen Kirche geschlossenen bekenntnisverschiedenen Ehen hindert indessen die betreffenden Kirchen nicht, über deren Erlaubtheit besondere Vorschriften zu erlassen.

3. Ein weiterer Schritt hängt von der Beantwortung der Frage ab, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die römisch-katholische Kirche auch die bekenntnisverschiedene Ehe eines römisch-katholischen Christen, dessen Trauung in der christkatholischen oder evangelischen Kirche erfolgt, als gültig anerkennen kann. Zu erwägen ist, ob für eine solche Anerkennung vorläufig nicht fol-

gende Voraussetzungen genügen: daß beide Ehegatten in anerkannter Form getauft sind, kein kirchliches Ehehindernis vorliegt, beide Brautleute nicht von einem noch lebenden Ehegatten geschieden sind und sich auf alle Fälle verpflichten, ihrem Partner die Treue zu halten „bis daß der Tod sie scheidet“. Diese Punkte bedeuten keine Einschränkung der evangelischen oder christkatholischen Traupraxis. Sie beziehen sich nur auf die Anerkennung der Gültigkeit dieser Ehen durch die römisch-katholische Kirche.

4. Auch in einer bekenntnisverschiedenen Ehe haben beide Partner gemeinsam ihre Kinder zu überzeugten Christen zu erziehen. Diese Erziehung kann nicht außerhalb eines bestimmten Bekenntnisses geschehen. Die römisch-katholische Kirche und auch einige andere Kirchen werden überprüfen müssen, ob und wie die Verpflichtung zur konfessionellen Kindererziehung Voraussetzung für die kirchliche Trauung bekenntnisverschiedener Ehen sein soll und darf. Die Grundsätze der Konzilerklärung über die religiöse Freiheit sind dabei sorgfältig zu bedenken und zur Geltung zu bringen. Die Exkommunikation eines römisch-katholischen Ehegatten, der ohne Dispens in eine nichtkatholische Kindererziehung einwilligt, ist eine Frage der römisch-katho-

lischen Kirchendisziplin. Es würde jedoch der Annäherung der Kirchen wesentlich dienen, wenn eine Änderung dieser Verordnung in Erwägung gezogen würde.

5. Wir halten es für angezeigt, vor der Trauung eines bekenntnisverschiedenen Paares von beiden Partnern die Zusicherung zu verlangen, Glauben und Gewissen des anderen zu achten und ihn in der Ausübung seines konfessionellen Lebens in nichts zu hindern. Ferner ist es ihre Pflicht, jeden Angriff auf die Konfession des Partners, auch von dritter Seite, abzuwehren, besonders wenn er anlässlich der Kindererziehung erfolgen sollte.

6. Die kirchliche Trauung ist weder eine Selbstverständlichkeit noch eine rein äußere Zeremonie. Sie stellt die Brautleute vor eine ernste Entscheidung. Wir befürworten deshalb die Intensivierung des Trauunterrichtes für alle Brautleute, ob sie gleicher oder verschiedener Konfession seien.

Wir unterstützen alle Bemühungen um eine sachliche und gründliche Erforschung und Prüfung der Probleme, welche uns im Dienste der Verwirklichung und Förderung der christlichen Ehe heute gemeinsam aufgetragen sind. Auch fordern wir die bestehenden Gesprächskommissionen auf, ihre Arbeit für ein vermehrtes ökumenisches Zeugnis unserer Kirchen fortzusetzen.

Aktuelle Zeitschriftenschau

Theologie

BROKER, Werner. *Aspekte der Evolution*. In: Concilium Jhg. 3 Heft 6/7 (Juni/Juli 1967) S. 433—441.

Der Verfasser, der sowohl in Naturwissenschaften wie in Theologie promoviert hat, eröffnet ein Heft für Grenzfragen, das wesentlich den theologischen Problemen der Evolution gewidmet ist. Er nennt die selbstverständliche Voraussetzung einer theologischen Beschäftigung mit dem Neo-Darwinismus, daß man über die erforderliche Sachkenntnis verfügt, sowohl für die Biologie wie die kosmische und die historische Evolution, in die der Mensch eingeschlossen ist. Der Großartigkeit dieser Entdeckungen könne man sich nicht entziehen und müsse ihnen in den theologischen Fragen gerecht werden, u. a. in der Aufgabe des unhaltbar gewordenen Monogenismus und in der Neubestimmung des Wesens der Ursünde. Das Heft bringt zahlreiche Beiträge von evangelischen und katholischen Theologen, darunter auch Referate von der Weltkirchenkonferenz „Kirche und Gesellschaft“ (vgl. einzeln in der Allgemeinen Gebetsmeinung ds. Heft, S. 398, zitierte Beiträge).

DUPRONT, A. *L'Église et le Monde*. In: Irénikon T. XL Nr. 2 (1967) S. 161—184.

Das auf einer Studienkonferenz in Chevotogne 1966 gehaltene Referat gibt sehr kritische „phänomenologische Reflexionen“ über das Zweite Vatikanum und besonders über die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*. Es kennzeichnet die grundsätzliche Wende zu einer pneumatischen Sicht der Schöpfung und der irdischen Wirklichkeiten, die die tridentinische Blindheit gegenüber der modernen Welt endlich überwindet und das menschliche Leben auch in seinen kollektiven Bindungen erfasst und ihre Ambivalenz aufdeckt. Leider schweige das Konzil über die „Epidemie des Nationalismus“. Auch werde der Prozeß der Entsakralisierung nicht ganz berücksichtigt. — Das Korreferat des reformierten Theologen Jean Bosc „La Constitution *Gaudium et spes*“ (S. 185—200) entwickelt den evangelischen Standpunkt, hebt den Platonismus der Konstitution kritisch heraus und fragt, ob man von einer unwandelbaren Natur des Menschen sprechen könne. Im Gegensatz zum Teilhard'schen Optimismus der Konstitution wird an Tendenzen der modernen technischen Welt erinnert, die eher einem neuen Turmbau von Babel entsprechen. Damit nimmt der Vortrag das bemerkenswerte Dokument von Faith and Order über „Gott in Natur und Geschichte“ in mancher Hinsicht vorweg (vgl. ds. Heft, S. 415).

GNILKA, Joachim. *Neue katholische Literatur zum Johannes-evangelium*. In: Theologische Revue Jhg. 63 Heft 3 (1967) Sp. 145—152.

Der Beitrag ist eine ausführliche Rezension besonders des I. Teils von R. Schnackenburg „Das Johannes-evangelium“ sowie von R. E. Brown „The Gospel according to John“ und Franz Mußner „Die johanneische Sehweise und die Frage nach dem historischen Jesus“ (Quaestiones disputatae). An Schnackenburgs Werk wird gelobt, daß er die „theologische Vereinommenheit“ gegen die sakramentale Redaktion des Textes abweist, ebenso wie die gelungene Auseinandersetzung mit dem angeblichen Einfluß eines gnostischen Erlösermythos. Mußner habe erkannt, daß die hermeneutische Situation des vierten Evangeliums nicht die Frage nach dem historischen Jesus sei, sondern wie Johannes in der Auseinandersetzung mit den derzeitigen Irrlehren danach fragt. Man könne an Mußners

Methode lernen, wie „Auslegung“ als deutlichere Aussprache des Christusgeheimnisses für die Kirche unserer Tage erfolgen solle.

HÖFFNER, Joseph, Bischof. *Kirche im Pluralismus*. In: Trierer Theologische Zeitschrift Jhg. 76 Heft 3 (Mai/Juni 1967) S. 155—163.

Ein persönliches Bischofszeugnis für den „dunklen Weg der Kirche“ durch den modernen Pluralismus, Vorlesung vor der Theologischen Fakultät Trier am 19. 1. 67. Sie schildert zunächst den innerkirchlichen Pluralismus der neu gewonnenen Mannigfaltigkeit und Dezentralisierung, auch der beständigen Vielfalt theologischer Lehrmeinungen, vorausgesetzt, daß die Einheit des Credo unter der Cathedra Petri und nicht unter dem Katheder des Professors gewahrt bleibe. Was den gesellschaftlichen Pluralismus betreffe, sei zu beachten, daß keine Gruppe sich auf die Kirche berufen dürfe, daß aber die Kirche als der fortlebende Christus „nicht ein Teil der pluralistischen Gesellschaft“ sein könne, denn sie sei das „erhobene Zeichen unter den Völkern“. Am schwierigsten sei ein Verhältnis zum weltanschaulichen Pluralismus zu gewinnen. Er setze die Anerkennung gemeinsamer Grundwerte bzw. eine gemeinsame naturrechtliche Basis voraus.

LORETZ, Oswald. *Die Wahrheitsfrage in der Exegese*. In: Theologische Revue Jhg. 63 Nr. 1 (1967) Sp. 1—8.

Anhand der bis zur Abfassung der Sammelrezension erschienenen Kommentare zur Interpretation der Konzilskonstitution *Dei Verbum* (Stakemeier, Fitzmayer, Semmelroth-Zerwick, Grillmeier u. a.) macht Loretz dankenswerterweise darauf aufmerksam, daß mit unterschiedlicher Bewußtheit die Autoren „die Theologie auf bestimmte Interpretationsrichtungen für die Zukunft festzulegen versuchen“, und zwar derart, daß der Durchbruch der Konstitution (Kapitel 3) zum biblisch-semitischen Begriff von Wahrheit, Treue Gottes bzw. „Heilswahrheit“ wieder vom antik-scholastischen Begriff überlagert wird, der zu den unglücklichen Aussagen über die Ineranz der Schrift in allen auch die Naturbeschreibung betreffenden Vorgängen (Fall Galilei!) geführt hat. Auch die scholastischen Spitzfindigkeiten seien durchaus ungeeignet, das grundsätzlich Neue der Offenbarungskonstitution zu verarbeiten.

MARITAIN, Jacques. *Vers une idée thomiste de l'évolution*. In: Nova et Vetera Jhg. 42 Nr. 2 (April/Juni 1967) S. 87 bis 136.

Einen „ersten Anlauf“ nennt Maritain diese Studie, um die modernen Erkenntnisse der biologischen Entwicklung sowohl in scharfen Antithesen zu Teilhard de Chardin wie auch gelegentlich gegen Karl Rahner anhand einiger Stellen aus der Summa contra Gentes des hl. Thomas zu erhellend (II, 22f. und IV, 11). Die Entwicklung von niederen zu den höheren Lebewesen einschließlich der Primaten sei natürlich zu erklären. Aber mit der Entstehung des Menschen beginne ein göttlicher Schöpfungsakt, eine Wesensverwandlung der Natur, die von keiner Entwicklungslehre erklärt und gar mit der Inkarnation Christi vermischt werden könne. Unabhängig von der Frage, ob man der modernen Biologie mit Thomas von Aquin hinreichend beikommen kann, ist dieser spannende theologische Entwurf als ein Protest des genuinen Thomismus zu bewerten. Angesichts der direkten Verbindung des Verfassers wie des Herausgebers zum obersten Lehramt der Kirche kann die Arbeit nicht ganz unbeachtet bleiben. Sie stellt übrigens eine Vorlesung für die „Kleinen Brüder Jesu“ dar.